

RUNDSCHREIBEN 10/2022 – OKTOBER

BUCHHALTUNG

STEUERGUTSCHRIFTEN FÜR ENERGIE UND GASVER- BRAUCH	<p>Wie bereits in unserem Rundschreiben Nr. 9 vom September thematisiert, hat die Regierung verschiedene Fördermaßnahmen zur Bekämpfung der steigenden Energiekosten erlassen.</p> <p>Mit dem Gesetzesdekret 115/2022 vom 09.08.2022 wurden diese Maßnahmen auch auf das 3. Trimester ausgeweitet.</p> <p>Zudem wurde für die Monate Oktober und November die Steuergutschrift von 15 Prozent auf 30 Prozent erhöht (bei nicht stromintensiven Unternehmen). In diesem Zuge wird auch die Voraussetzung für die Leistung des Stromanschlusses von 16,5 kW auf 4,5 kW herabgesetzt. Damit haben auch kleine Unternehmen die Möglichkeit den Steuerbonus in Anspruch zu nehmen. Es gelten die bisherigen Voraussetzungen in Bezug auf die Steigerung der Stromkosten.</p> <p>Die Stromanbieter sind wieder verpflichtet, ihren Kunden die entsprechenden Daten auf Anfrage auszuhändigen. Die Anfrage um die Mitteilung muss dabei innerhalb 60 Tage nach Ablauf des zutreffenden Trimesters erfolgen.</p> <p>Der Antrag um diese Mitteilung sollte per PEC-Mail an den Strom- oder Gaslieferanten gestellt werden.</p>
ZWISCHENBILANZEN	<p>Der Sommer ist vorbei und das Jahr geht langsam zu Ende. Es liegt ein ereignisreiches Jahr hinter uns welches auch an den Unternehmen nicht spurlos vorbeigezogen ist.</p> <p>Wir möchten wie jedes Jahr die Gelegenheit nutzen, um unsere Kunden zu einer Besprechung der Bilanz einzuladen, um gemeinsam die vergangenen Monate zu evaluieren und Ihnen zu helfen einen guten Überblick über die betriebswirtschaftliche Situation Ihres Betriebes zu erlangen. Die Besprechung soll unter anderem dazu dienen, mit Ihnen gemeinsam Ihre steuerliche Situation zu besprechen, um eventuelle Zahlungen bestmöglich in Ihrem Interesse planen zu können.</p> <p>Sollten Sie Interesse an einer Besprechung haben, können Sie sich gerne mit Ihrem Ansprechpartner in der Kanzlei in Verbindung setzen, welcher mit Ihnen einen Termin vereinbart.</p>

<p>DIGITALE IDENTITÄT</p>	<p>Immer mehr Dienste der öffentlichen Verwaltung werden digitalisiert, um den Bürgern und Unternehmen einen schnellen Zugriff auf Dokumente, Daten und Dienste zu ermöglichen.</p> <p>Zugang erhält man meist mittels SPID, elektronischer Identitätskarte oder der Bürgerkarte.</p> <p>Da immer häufiger eine digitale Identität verlangt wird, um auf verschiedene Dienste zuzugreifen und um gewisse Ansuchen einreichen zu können, sollte sich jeder volljährige Bürger mit diesem Thema auseinandersetzen.</p> <p>Die Bürgerkarte und die elektronische Identitätskarte können in den zuständigen Gemeinden beantragt werden. Der SPID kann bei diversen Anbietern meist kostenlos aktiviert werden, unter anderem bei den Poste Italiane.</p> <p>Beispielsweise kann die digitale Identität genutzt werden, um auf folgende Dienste zuzugreifen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zugriff auf die eigenen privaten Steuerelemente (agenziaentrate.gov.it) - Ansuchen Landesbeiträge, Studienbeihilfen, Kindergeld kostenlose Grundbuch und Katasterauszüge (my.civis.it) - Einsicht in die eigene Rentenposition (inps.it)
----------------------------------	--

LÖHNE

<p>HOHE STRAFEN BEI VERSÄTETEN ZAHLUNGEN AN DIE INPS</p>	<p>Es sind neue Strafen vorgesehen, sollten Arbeitgeber die von den Arbeitnehmern einbehaltenen INPS-Beiträge nicht bezahlen. Bei nicht erfolgten Zahlungen folgt die Abmahnung durch die INPS. Wird der Zahlungsaufforderung nicht innerhalb 90 Tage Folge geleistet, drohen den Arbeitgeber, auch bei geschuldeten Beträgen von unter 10.000 Euro, hohe Strafen. Es sind Verwaltungsstrafen von 10.000 Euro bis 50.000 Euro vorgesehen.</p>
<p>EINMALIGER BONUS VON 150 €</p>	<p>Mit dem Dekret „aiuti ter“ wurde eine weitere Beihilfe für Geringverdiener in der Höhe von 150 Euro vorgesehen. Anrecht auf den Bonus haben jene Arbeitnehmer mit einem monatlichen Bruttolohn von unter 1538 Euro.</p> <p>Die Auszahlung des Bonus für Lohnabhängige erfolgt mit der Lohnabrechnung für den Monat November. Der Bonus wird vom Arbeitgeber vorgestreckt und kann daraufhin über das Modell F24 mit den Sozialbeiträgen verrechnet werden.</p>

Da die Auszahlung des Bonus nur einmal erfolgen darf, bedarf es einer Eigenerklärung des Arbeitnehmers:

- [Eigenerklärung Arbeitnehmer](#)

Aufgrund dieser Eigenerklärung überprüfen wir, ob ein eventueller Anspruch auf den Bonus besteht, der dann mit den November Löhnen ausbezahlt werden kann.

Achtung:

Bitte senden Sie uns die von Ihren Mitarbeitern ausgefüllten und unterschriebene Eigenerklärungen, gesammelt innerhalb 20.11.2022 zu. Der Bonus von 150,00 Euro wird nur ausbezahlt, wenn die Eigenerklärungen innerhalb der genannten Frist an unser Lohnbüro weitergeleitet wird.

Der Bonus wird unter bestimmten Voraussetzungen auch an Saisons Angestellte im Tourismus ausbezahlt. Hier müssen die Ansuchen um Auszahlung direkt an die INPS gestellt werden.

Hausangestellte, die am 24. September 2022 ein aktives Arbeitsverhältnis hatten und innerhalb September 2022 das Gesuch um einmalige Vergütung von 200 Euro gestellt haben, erhalten die Vergütung von 150 Euro automatisch.

Rentner erhalten die Vergütung automatisch.

Für eventuelle Rückfragen bzw. genauere Erläuterungen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
- Dr. Corrado Picchetti -

